Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1819

02. 07. 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1982

Inhalt

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 30. Juni 1982 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. März 1982 — Drucksache 9/1464 —.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit den Entschließungen vom 14. Januar 1982 gemäß Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses vom 7. Januar 1982 (Drucksache 9/1251) und vom 25. März 1982 gemäß Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses vom 12. März 1982 (Drucksache 9/1464) aufgefordert,

> jeweils im zweiten Quartal eines jeden Jahres einen Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis vorzulegen.

Der erste Bericht wird hiermit vorgelegt. Er faßt die für den gegenwärtigen Stand in den einzelnen Bereichen relevanten Entwicklungen zusammen und bildet die Grundlage für eine künftige jährliche Fortschreibung.

I. Grundlagen der Sicherheitspolitik

1. Sicherheitspolitik im Atlantischen Bündnis

Ziel der Sicherheitspolitik der Bundesregierung ist die Erhaltung des Friedens unter Gewährleistung einer freien politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entfaltung der Bürger. Die Bundesregierung hält am Konzept der Friedenssicherung durch das Atlantische Bündnis fest, wie es vor 15 Jahren in den beiden Grundelementen des Harmel-Berichts näher beschrieben wurde:

- Gewährleistung des Gleichgewichts durch ausreichende militärische Stärke, Verteidigungsfähigkeit und politische Solidarität der Allianz zur Abschreckung von Pression und Aggression,
- Politik des Dialogs und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Osten.

Im Rahmen dieser Konzeption hat die Rüstungskontrolle und Abrüstung inzwischen als integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik des Bündnisses große Bedeutung erlangt.

Die erste Funktion dieses Sicherheitskonzepts ist die Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung einer glaubhaften Abschreckung. Die zweite Funktion beinhaltet politische, wirtschaftliche und humanitäre Maßnahmen zur Stabilisierung der West-Ost-Beziehungen. Zur Bedeutung von Rüstungskontrolle und Abrüstung haben die 15 Außenminister des Bündnisses im Kommuniqué von Rom vom 5. Mai 1981 festgestellt: „Gemeinsam mit der Abschreckung und der Verteidigung bilden Rüstungskontrolle und Abrüstung integrale Bestandteile der Sicherheitspolitik des Bündnisses.“

Die große Mehrheit unserer Bürger unterstützt diese Politik, die sich insbesondere gründet auf:

- die feste Einbindung in das Atlantische Bündnis,
- den politischen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft,
- die feste Freundschaft mit den Vereinigten Staaten,
- die enge Zusammenarbeit mit Frankreich auf der Grundlage des deutsch-französischen Vertrages,
- ein einiges Europa als verläßlichen Partner Nordamerikas,
- die Bejahung der Bundeswehr und ihres Auftrages.

Die Solidarität zwischen den europäischen und amerikanischen Verbündeten im Nordatlantischen Bündnis garantiert den Frieden in Europa. Sie beruht auf der Gemeinsamkeit der ethischen Werte, der demokratischen Gesellschaftsverfassung, historischer Erfahrungen und vitaler Interessen und zeigt ihre besondere Stärke in einer von allen Bündnispartnern gemeinsam gestalteten und getragenen Politik. Die Prinzipien von Recht, Freiheit und Unabhängigkeit, auf denen die westliche Allianz begründet wurde, haben heute dieselbe Gültigkeit wie bei ihrer Gründung vor mehr als drei Jahrzehnten. Die historische Bedeutung der Allianz liegt darin, daß sich europäische und nordamerikanische Staaten schon in Friedenszeiten — und nicht erst zur Wiederherstellung des Friedens — zu einem Sicherheitsbündnis zusammengeschlossen haben. Die auf freiem Willen beruhende Bündnisgemeinschaft ist für die Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar. Das Bündnis gewährleistet allen Bündnispartnern gleichermaßen Sicherheit sowie das Recht auf sicherheitspolitische Mitwirkung, und setzt zugleich die Bereitschaft zur Mitverantwortung voraus.

Abschreckung und Verteidigung sind die beiden Elemente der Kriegsverhütungsstrategie der Allianz. Der Bedrohung durch den Warschauer Pakt begegnet das Bündnis mit der bewährten Strategie der flexiblen Reaktion. Diese verknüpft konventionelle Streitkräfte, nukleare Kurz- und Mittelstreckensysteme und strategische Nuklearstreitkräfte, um durch Abschreckung jeden Krieg zu verhüten. Zweck dieses Verbundes von Streitkräften ist es, Frieden und Freiheit dadurch zu bewahren, daß einem möglichen Gegner jede realistische Erwartung, er könne Vorteile durch Einschüchterung, Erpressung oder militärische Aktionen erlangen, auf allen Ebenen verwehrt wird.

Ein potentieller Angreifer soll das eigene Schadensrisiko so hoch einschätzen, daß bei Abwägung der Vor- und Nachteile eines Angriffs die politische Entscheidung gegen den Angriff fällt.

Unseren Beitrag zur Kriegsverhütung leisten wir mit einer modern ausgerüsteten und gut ausgebildeten Bundeswehr, durch die allgemeine Wehrpflicht, durch unsere finanziellen Leistungen und mit der Aufnahme von Streitkräften aus sechs verbündeten Staaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Beitrag beweist die Bereit-

schaft unserer Bürger, für Frieden und Freiheit einzutreten. Er sichert unseren Einfluß im Bündnis im Rahmen umfassender Konsultationen.

Im West-Ost-Verhältnis hat diese Strategie entscheidend dazu beigetragen, daß Europa seit einem Dritteljahrhundert ein militärischer Konflikt erspart geblieben ist. Dies ist umso bedeutsamer, als ideologische, gesellschaftliche und politische Gegensätze zu den Rahmenbedingungen der Beziehungen zwischen West und Ost gehören und dem Westen mit der Sowjetunion eine Großmacht gegenübersteht,

— die sich zu einer offensiven Ideologie bekennt,

— für die militärische Machtentfaltung wesentlicher Faktor ihrer Stellung in der Welt ist,

— die — wie die Erfahrung zeigt — weiter bereit ist, sowohl blockintern als auch außerhalb des direkten West-Ost-Zusammenhangs Gewalt anzudrohen oder anzuwenden.

Als integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik hat die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik des Bündnisses eine klar umrissene Aufgabenstellung im West-Ost-Verhältnis und unterscheidet sich insofern von den weltweiten Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung. Sie hat zum Ziel, zwischen Ost und West Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen, vertraglich abzusichern und nachprüfbar zu machen, die Stabilität zu festigen und der Gefahr des Rüstungswettlaufs entgegenzuwirken. Ausgewogene, wirksame und nachprüfbare Rüstungskontrollvereinbarungen bei konventionellen und nuklearen Streitkräften spielen eine wichtige Rolle für die Stärkung der Sicherheit und die Herstellung stabiler Beziehungen zwischen West und Ost. Erfolgversprechende Rüstungskontrollverhandlungen sind nur auf der Grundlage einer ersichtlich ausreichenden Verteidigungsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft möglich.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik ist somit ein Instrument der Sicherheitspolitik im Bündnis, aber kein Ersatz für ausreichende Verteidigungsanstrengungen.

2. Entwicklung und Stand der West-Ost-Beziehungen

Das West-Ost-Verhältnis ist in den letzten Jahren einer Reihe schwerer Belastungen ausgesetzt worden. Mit ihrer Intervention in Afghanistan hat die Sowjetunion erstmals seit 1945 ihre Streitkräfte außerhalb ihres Machtbereichs eingesetzt. Diese Intervention schloß sich an eine Reihe militärischer Aktionen durch Stellvertreter in Krisengebieten der Dritten Welt, die durch massiven logistischen Einsatz der Sowjetunion ermöglicht wurden. Die Sowjetunion hat damit bewiesen, daß sie bereit ist, die Ziele ihrer imperialen Politik auch durch militärische Intervention zu verwirklichen, wenn ihr das militärische Risiko tragbar erscheint.

Dieses machtpolitische Ausgreifen wurde durch eine ständige, über legitime Sicherheitsbedürfnisse hinausgehende Hochrüstung auf allen Ebenen gestützt. Die sowjetischen Rüstungsanstrengungen haben das Mißtrauen gegenüber den Absichten der Sowjetunion verstärkt.

Die mit der Verhängung des Kriegsrechts in Polen ergriffenen Maßnahmen bewiesen erneut die mangelnde Befähigung des kommunistischen Systems zu einem Eingehen auf das legitime Streben der betroffenen Völker nach einer freiheitlichen Entwicklung. Zugleich demonstrierten sie seine Entschlossenheit zur Repression.

Die schweren Schatten, die auf das West-Ost-Verhältnis gefallen sind, bestätigen, daß Stetigkeit und Festigkeit in der westlichen Politik geboten sind. Angesichts der Tendenz der Sowjetunion, Krisensituationen zu ihren Gunsten auszunutzen, muß der Westen für das militärische Gleichgewicht sorgen. Die gemeinsame West-Ost-Politik des Atlantischen Bündnisses, wie sie im Harmel-Bericht ihren Ausdruck findet, hat sich bewährt.

Die Bundesregierung hat sich in ihren sicherheitspolitischen Richtlinien vom 31. März 1982 zu diesem Konzept bekannt. Bei der Tagung der Außenminister des Nordatlantikrats am 17./18. Mai 1982 in Luxemburg wurde die Entschlossenheit der Bündnispartner bekräftigt, eine ausreichende militärische Stärke und politische Solidarität aufrechtzuerhalten, um ein Kräftegleichgewicht zu gewährleisten und vor Aggression und anderen Arten der Druckausübung abzuschrecken. Auf dieser Grundlage werden die Bündnispartner im Interesse des Friedens und der internationalen Stabilität in ihren Anstrengungen fortfahren, durch Dialog und Verhandlung sowie beiderseitig vorteilhaften Austausch mit dem Ziel wirklicher Entspannung ein konstruktiveres Ost-West-Verhältnis herzustellen. Die Staats- und Regierungschefs der Nordatlantischen Allianz haben am 10. Juni 1982 in ihrer Bonner Erklärung die Grundsätze und Ziele des Bündnisses bekräftigt und das Programm für Frieden in Freiheit bekanntgegeben, in dem es heißt „Unser Ziel ist es, Krieg zu verhindern und unter Wahrung der Demokratie die Grundlagen für dauerhaften Frieden zu schaffen. Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn als Antwort auf einen Angriff. Wir respektieren die Souveränität, Gleichheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Staaten. Zur Erreichung dieses Ziels werden wir angemessene militärische Stärke und politische Solidarität aufrechterhalten. Auf dieser Grundlage setzen wir unsere Bemühungen fort, durch Dialog, Verhandlungen und beiderseits vorteilhafte Zusammenarbeit ein konstruktiveres Ost-West-Verhältnis herzustellen, soweit dies durch das sowjetische Verhalten ermöglicht wird.

Unser Ziel ist es, die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch konventionelle und nukleare Streitkräfte zu schützen, die ausreichend sind, um vor Aggressionen und Einschüchterungsversuchen abzuschrecken. Ohne dabei nach militärischer Überlegenheit zu streben, erfordert dies ständige Anstrengungen seitens aller Bündnispartner zur Verstärkung ihrer Verteidigungsbereitschaft und militärischen Stärke.

Unser Ziel ist es, ein stabiles Kräftegleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen und dadurch den Frieden und die internationale Sicher-

heit zu festigen. Wir haben ein breites Spektrum von Vorschlägen für militärisch bedeutsame, ausgewogene und verifizierbare Vereinbarungen zur Kontrolle und Verminderung von Rüstung vorgelegt.

Unser Ziel ist es, substantielle und ausgewogene Ost-West-Beziehungen mit dem Ziel einer wirklichen Entspannung zu entwickeln.

Unser Ziel ist es, zum friedlichen Fortschritt in der ganzen Welt beizutragen."

Die Bundesregierung ist stets für eine Aufrechterhaltung des politischen Dialogs im West-Ost-Verhältnis auch auf hoher Ebene eingetreten. Sie begrüßt es daher, daß der Präsident der Vereinigten Staaten dem Generalsekretär des KPdSU ein persönliches Treffen angeboten hat. Sie ist befriedigt, daß ein solches Treffen für dieses Jahr in Aussicht genommen ist. Sie selbst hat ihre Politik des Dialogs durch Einladungen der Parteichefs der Sowjetunion (November 1981) und Ungarns (April 1982) nach Bonn fortgesetzt; der Bundesminister des Auswärtigen hat am Rande der VN-Vollversammlung im September 1981 und bei anderen Gelegenheiten eine Vielzahl von Gesprächen mit seinen Kollegen aus Ländern des Warschauer Pakts geführt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Begegnung des Bundeskanzlers mit dem Staatsratsvorsitzenden Honecker zu nennen (Dezember 1981).

Die im Harmel-Bericht beschriebene West-Ost-Politik der Allianz hatte stets zum Ziel, den Frieden zu erhalten und die Freiheit zu wahren. Wo weiterführende Regelungen diesen Interessen dienen, sollten die Bemühungen um Fortschritte durch Dialog und Verhandlungen geduldig und beharrlich fortgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für Abrüstung und Rüstungskontrolle. Entsprechend dieser Auffassung hat die Bundesregierung die Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über Mittelstreckenwaffen in Genf gefördert. Sie begrüßt die bevorstehende Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Begrenzung und Reduzierung strategischer Nuklearwaffen (START) und setzt sich aktiv für Fortschritte bei den Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen (MBFR) ein. Beim Madrider KSZE-Folgetreffen, das wegen der Ereignisse in Polen seine Arbeiten im Frühjahr dieses Jahres noch nicht abschließen konnte, strebt die Bundesregierung die Vereinbarung eines ausgewogenen und substantiellen Schlußdokuments an. Das Treffen wird gemäß einem Beschluß aller 35 Teilnehmer im November dieses Jahres weitergeführt.

Diese Gespräche und Verhandlungen bilden den Rahmen des Ost-West-Verhältnisses, wie es sich seit 1969 entwickelt hat. Es dient der Stabilisierung der West-Ost-Beziehungen, diese Verhandlungen fortzuführen und zu intensivieren.

Dialog und Verhandlungen setzen Festigkeit in der Vertretung des eigenen Standpunktes voraus. Danach handelt die Bundesregierung. Die Erklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Madrider KSZE-Folgetreffen am 9. Februar 1982, mit der er — ebenso wie 19 andere westliche und neutrale Außenminister — seine Sorge über die Ergebnisse in Polen ausdrückte, ist ein Beispiel hierfür.

II. Entwicklung des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt

Vorbemerkung

Das zahlenmäßige Kräfteverhältnis hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten aufgrund beispielloser konventioneller und nuklearer Hochrüstung des Warschauer Pakts und relativer Zurückhaltung der NATO zugunsten des Warschauer Pakts verschoben. In diesem Zeitraum haben die NATO-Mitgliedstaaten weitgehend den technologischen Vorsprung eingebüßt, der ihnen die Annahme gestattete, Qualität könne Quantität ausgleichen. Dieser Trend ist zweifellos gefährlich. Dennoch sichert die Abschreckung insgesamt nach wie vor den Frieden.

Der hier vorliegende Streitkräftevergleich wurde in dem Bemühen zusammengestellt, die beiderseitigen Militärpotentiale nach einheitlicher, auf die Streitkräfte beider Seiten gleichermaßen anwendbarer Terminologie zu bezeichnen und nach gleichen Zählkriterien zu zählen. Er basiert auf dem Streitkräftevergleich der NATO vom Frühjahr 1982, in dem die Bündnispartner der Nordatlantischen Allianz erstmalig einen miteinander abgestimmten Vergleich der Streitkräfte der NATO und des Warschauer Pakts veröffentlicht haben.

Mit diesem Kräftevergleich wird eine neue Terminologie und damit verbunden eine neue Einteilung von Nuklearwaffen vorgestellt, die auch dem westlichen Verhandlungsansatz bei den Genfer INF-Verhandlungen zugrunde liegt. Sie erwies sich als notwendig und zweckmäßig, weil die bisherige Einteilung nicht für beide Seiten gleichermaßen zutreffend war und weil eine ausschließlich reichweitenbezogene, starre Unterteilung von Nuklearwaffen nicht ihren technischen und konzeptionellen Merkmalen entspricht.

Die neue Terminologie ermöglicht eine einfachere und zugleich differenziertere Zuordnung der Systeme bei Berücksichtigung ihrer Rolle und Funktion. Somit sollen auch diese neuen Begriffe zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

1. Streitkräfte in Europa[1])
(Stand: Ende 1981)

Ende 1981 unterhielten NATO und Warschauer Pakt folgende konventionellen Potentiale in Europa:

		NATO	WP
Landstreitkräfte	Personal	2,6 Mio.	4,0 Mio.
	Divisionen	84	173
	Kampfpanzer	13 000	42 500
	Panzer-Abwehrwaffen	8 100	24 300
	Artillerie/Mörser	10 750	31 500
	Schützenpanzer/Gefechtsfahrzeuge	30 000	78 800
Luftstreitkräfte	Mittlere Bomber	0	350
	Jagdbomber	1 950	1 920
	Jagdflugzeuge	740	4 370
	Aufklärungsflugzeuge	285	600
	Kampf-/Panzerabwehrhubschrauber	400	700
Marinestreitkräfte	Flugzeug/Hubschrauberträger	9	4
	Kreuzer/Zerstörer/Fregatten	289	203
	Amphibische Schiffe	110	171
	U-Boote[2])	155	206
	Land- und Seegestützte Flugzeuge/Hubschrauber	1 342	1 044

[1]) Präsente Streitkräfte in NATO-Europa; WP-Streitkräfte ostwärts bis an die Grenzen der drei Militärbezirke Moskau, Wolga und Ural.
Marinestreitkräfte auch außerhalb Europas, sofern Einsatz im Rahmen der NATO vorgesehen bzw. im Rahmen des Warschauer Pakts anzunehmen ist.
[2]) ohne nuklear-strategische U-Boote

Der Warschauer Pakt hat im letzten Jahrzehnt die Einsatzfähigkeit seiner konventionellen Streitkräfte in quantitativer, qualitativer und organisatorischer Weise fortlaufend verbessert und seine vorhandene Überlegenheit in fast allen Bereichen ausgebaut. Die durch den Aufbau eines Netzes von Marinestützpunkten geförderte maritime Fähigkeit und Bereitschaft der Sowjetunion und deren Streben, militärische Stärke in weltweitem Rahmen zur Geltung zu bringen, führen zu einer zunehmenden Bedrohung der Sicherheitsinteressen der in ihrer Versorgung auf die Seewege angewiesenen Allianz.

Wesentliche Veränderungen der vergangenen zehn Jahre[1]) waren:

Bei den Landstreitkräften der NATO

- Einführung moderner Kampf- und Schützenpanzer (LEOPARD 1, MARDER, M-60, CHIEFTAIN);
- Modernisierung der Artillerie (FH-70);
- Modernisierung der Flugabwehr;
- Einführung moderner Panzerabwehrwaffen und Panzerabwehrhubschrauber;
- Reorganisation der Landstreitkräfte verschiedener Nationen zur Erhöhung ihrer Kampfkraft, Beweglichkeit und Führungsfähigkeit.

Bei den Landstreitkräften des Warschauer Pakts

- Einführung moderner Kampfpanzer (T-64/T-72);
- Einführung moderner Schützenpanzer auf Rad und Kette (BMP);
- Einführung von Artillerie auf Selbstfahrlafette;
- Einführung mobiler Flugabwehrraketen-Waffensysteme (SA-4, SA-6, SA-8, SA-9);
- Reorganisation der sowjetischen Landstreitkräfte mit der Folge eines Aufwuchses von Kampfpanzern, Schützenpanzern und Artillerie bei den Kampfdivisionen zur Verstärkung ihrer Kampfkraft.

Bei den Luftstreitkräften der NATO

- Modernisierung der fliegenden Waffensysteme durch Einführung von FA-4, F-15, A-10, Alpha Jet, F-16;

Bei den Luftstreitkräften des Warschauer Pakts

- Einführung der BACKFIRE bei den sowjetischen Fernfliegerkräften;

[1]) Eine Zehn-Jahresfrist entspricht in etwa dem Rhythmus für die Erneuerung komplexer Waffensysteme.

— Einführung moderner fliegender Waffensysteme (FENCER, FLOGGER, FITTER, FOXBAT) mit entsprechender Bewaffnung;

— Aufbau einer Kampfhubschrauberkomponente.

Bei den Marinestreitkräften der NATO

— Modernisierung in den meisten Marinen; besonders erwähnenswert Flugzeugträgerkomponente der USA (NIMITZ-Klasse), Zerstörer/Fregattenbauprogramme verschiedener Staaten;

— Ausbau der U-Boot-Komponente;

— Aufbau einer Flugkörper-Kapazität Schiff/Schiff;

— Modernisierung von trägergestützten fliegenden Waffensystemen (z. B. F-14, SEA-HARRIER).

Bei den Marinestreitkräften des Warschauer Pakts

— Modernisierung und Ausbau der hochseefähigen Komponente der sowjetischen Marine (z. B. KIEV-Klasse, KIROV-Klasse);

— Modernisierung der U-Boot-Komponente (ALPHA-Klasse);

— Ausbau des Randmeerpotentials (eingeschränkt hochseefähige Einheiten);

— Ausbau der amphibischen Kapazität;

— Einführung der BACKFIRE bei den sowjetischen Marinefliegerkräften.

Wesentliche Entwicklungen bis in die Mitte der 80er Jahre:

Wie bereits vorhersehbar, werden NATO und Warschauer Pakt ihre Streitkräfte auch weiter modernisieren. Dazu gehören:

Bei den Landstreitkräften

— Die Einführung weiterentwickelter bzw. neuer Kampfpanzer (WP: Nachfolger T-72; NATO: M-1, LEOPARD 2, CHALLENGER);

— die Modernisierung der Flugabwehr;

— die Einführung von Mehrfach-Raketenwerfern bei verschiedenen NATO-Staaten.

Bei den Luftstreitkräften

— die Einführung neuer Kampfflugzeuge (WP: Schlachtflugzeug, neue Jagdflugzeuge; NATO: TORNADO, F-18).

Bei den Marinestreitkräften

— die Fortsetzung der Modernisierungsprogramme;

— der Ausbau der Marinestreitkräfte der USA und der Sowjetunion bei den hochseefähigen Einheiten;

— die Einführung bzw. Modernisierung seegestützter Marschflugkörper.

2. Nuklearstrategisches Potential

Das nuklearstrategische Potential nach dem Stand von Ende 1981 war:[1])

	NATO	WP
Landgestützte -strategische Raketen (ICBM)	1 052	1 398
Seegestützte interkontinental-strategische Raketen (SLBM)	560	950
Bomber	410	356

[1]) Erläuterung zu den Zählkriterien:
Die britischen POLARIS (64 Flugkörper auf vier Booten) sind von ihrer Funktion und Reichweite her zum strategischen Potential der NATO zu zählen.
Die amerikanischen Bomber FB-111 (ca. 60), als in den USA stationierte Kräfte bisher keiner Kategorie zugeordnet, sowie die sowjetischen BACKFIRE der Fern- und Marinefliegerkräfte (ca. 200), zählen wegen ihrer strategischen Fähigkeiten zum strategischen Potential.

In den letzten zehn Jahren hat die Sowjetunion zwölf neue nuklearstrategische Waffensysteme eingeführt, die USA nur drei. Zu den sowjetischen Neuerungen gehören drei Typen moderner Interkontinentalraketen (SS-18, SS-19 und SS-17 mit je zehn, sechs bzw. vier Sprengköpfen). Die USA haben diesem Trend bisher nichts Vergleichbares gegenüberzustellen.

In einer Periode eigener Zurückhaltung im Bereich nuklearstrategischer Waffensysteme haben die USA ihre frühere Überlegenheit in wichtigen Bereichen eingebüßt.

Wesentliche Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren waren:

Bei der NATO:

— Fortsetzung der Umrüstung von Teilen des ICBM-Potentials auf MINUTEMAN III mit Mehrfachgefechtskopf (MIRV). Heute sind 22 v. H. der Gefechtsköpfe des nuklearstrategischen Potentials der NATO auf ICBM stationiert.

— Einführung der SLBM POSEIDON und TRIDENT I. Heute sind 51 v. H. der Gefechtsköpfe des nuklearstrategischen Raketenpotentials der NATO auf SLBM installiert.

Beim Warschauer Pakt

— Ausbau und Modernisierung des ICBM-Potentials (SS-17, SS-18, SS-19) und Einführung der MIRV-Technologie; heute sind 72 v. H. der Gefechtsköpfe des sowjetischen nuklear-strategischen Raketenpotentials auf ICBM installiert;

— Fortsetzung des Ausbaus eines U-Boot-gestützten Raketenpotentials (U-Boote der DELTA-Klasse mit weitreichenden Flugkörpern SS-N-8, SS-N-18). Heute sind 19 v. H. der Gefechtsköpfe des sowjetischen nuklearstrategischen Potentials auf SLBM stationiert.

Wesentliche Entwicklungen bis in die Mitte der 80er Jahre nach den Plänen der NATO bzw. nach vorliegenden Erkenntnissen über den Warschauer Pakt werden sein:

Bei der NATO:

— Beginn des strategischen Modernisierungsprogramms der USA (U-Boote der OHIO-Klasse mit TRIDENT I, Bomber B 1, Interkontinentalrakete MX);

— Einführung see- und luftgestützter Marschflugkörper.

Beim Warschauer Pakt

— Indienststellung von U-Booten der TYPHOON-Klasse mit weitreichenden Flugkörpern SS-NX-20;

— die Einführung seegestützter Marschflugkörper für den strategischen Einsatz.

3. INF-Potential[1])

Nach dem Stand Ende 1981[2]) war das Kräfteverhältnis[3]) wie folgt:

	NATO	WP
Weitreichende Raketen	—	600 (1200)[4]) (SS-4, SS-5, SS-20)
Raketen kürzerer Reichweite	180 (180) (PERSHING I)	650 (650) (SCALEBOARD/SS-22, SC UD)
Mittlerer Bomber	200 (F-111, VULCAN)	650 (BADGER, BLINDER)
Taktische Kampfflugzeuge in nuklearer Rolle	600 (F-4, F-104, JAGUAR, BUCCANEER)	bis zu 1850 (FENCER, FITTER, FISHBED, FLOGGER, BREWER)
Seegestützte Raketen	—	18 (18) (SS-N-5)

[1]) INF = Intermediate Range Nuclear Forces
[2]) bei weitreichenden Raketen nach dem Stand März 1982
[3]) Erläuterung zu den Zählkriterien: Bei den Marinefliegerkräften werden landgestützte Kräfte gezählt, nicht aber seegestützte. Jagdflugzeuge mit nuklearer Zweitrolle werden mitgezählt.
[4]) Die Zahl in der Klammer gibt die Zahl der Gefechtsköpfe an.

Mit der seit 1976 anhaltenden Dislozierung moderner SS-20-Mittelstreckenraketen hat die Sowjetunion in diesem für Europa besonders bedrohlichen Bereich ihr Monopol ausgebaut. Die NATO hat darauf mit dem Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979 reagiert.

Wesentliche Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren waren:

Bei der NATO

— Verlegung der F-111 (160 Flugzeuge) aus den USA nach Großbritannien;

Beim Warschauer Pakt

— Einführung der mobilen SS-20 mit Mehrfachgefechtskopf (MIRV) bei den strategischen Raketentruppen als Nachfolgesysteme für SS-4/SS-5;

— Einführung der SS-22 als Nachfolgesystem für SCALEBOARD (SS-12);

— Einführung von modernen fliegenden Waffensystemen bei den Luftstreitkräften als taktische Kampfflugzeuge in nuklearer Rolle (FENCER, FITTER, FLOGGER).

Die künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet des INF-Potentials werden wesentlich von den Verhandlungen in Genf bestimmt. So wird die NATO im Falle des Ausbleibens von befriedigenden Verhandlungsergebnissen ab Ende 1983 PERSHING II und landgestützte Marschflugkörper dislozieren.

Auf der Seite der NATO wird bei den mittleren Bombern die britische VULCAN außer Dienst gestellt[1]).

Bei den Raketen kürzerer Reichweite wird der Warschauer Pakt die SCUD durch SS-23 ersetzen.

[1]) Siehe hierzu auch künftige Entwicklung bei den Luftstreitkräften S. 7

4. SNF[1])-Potential

	NATO	WP
Kurzstreckenraketen	100 (LANCE, HONEST JOHN)	650 (FROG/SS-21)
Nuklearfähige Artillerie (Geschütze)	1 000	300

[1]) SNF = Short Range Nuclear Forces

Die Sowjetunion hat neben den Mittelstreckenraketen auch eine neue Generation von Kurzstreckenraketen entwickelt. Diese können, nach vorn verlegt, ebenfalls wesentliche Teile NATO-Europas bedrohen. Die Vorteile der NATO bei nuklearfähiger Artillerie können das Übergewicht des Warschauer Pakts bei Kurzstreckenraketen nicht kompensieren.

Wesentliche Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren waren:

Bei der NATO

— Einführung der LANCE als Nachfolgesystem für HONEST JOHN/SERGEANT

Beim Warschauer Pakt

— Einführung der SS-21 als Nachfolgesystem für FROG.

Weder beim Warschauer Pakt noch bei der NATO sind wesentliche Neuentwicklungen bei den SNF-Potentialen vorgesehen bzw. zu erkennen.

5. Biologische Waffen

93 Staaten, darunter die USA und die Sowjetunion, haben das B-Waffen-Übereinkommen von 1972 ratifiziert, das u. a. die Vernichtung vorhandener Bestände an B-Kampfstoffen vorsieht.

Im Jahre 1975 haben USA und Sowjetunion die Vernichtung ihrer Bestände mitgeteilt.

Meldungen über den Einsatz von den biologischen Kampfmitteln zuzurechnenden Toxinen durch die Sowjetunion bzw. deren Verbündete in Südostasien haben 1981 zur Bildung einer Untersuchungskommission der Vereinten Nationen geführt, deren Mandat auf der letzten Generalversammlung verlängert wurde und deren Tätigkeit noch nicht abgeschlossen ist.

6. Chemische Waffen

Im Bündnis verfügen nur die Vereinigten Staaten über ein Abschreckungspotential an chemischen Waffen gegenüber dem entsprechenden sowjetischen Potential. Der Einsatz der amerikanischen chemischen Waffen kommt nur zur begrenzten Vergeltung eines durch das Genfer Protokoll von 1925 verbotenen Einsatzes dieser Waffen gegen die USA oder ihre Verbündeten in Betracht.

1969 stellten die USA die Produktion chemischer Waffen ein. Die Sowjetunion hat diese Zurückhaltung nicht honoriert und ihr überlegenes Potential weiter umfassend ausgebaut und modernisiert. Die Streitkräfte des Warschauer Pakts sind in Ausrüstung und Ausbildung auf den Einsatz chemischer Waffen vorbereitet.

Präsident Reagan hat daher entschieden, die Abwehrfähigkeit der US-Streitkräfte gegen einen chemischen Angriff zu verbessern und die Einsatzfähigkeit eigener C-Waffen durch Modernisierung aufrechtzuerhalten.

Das Modernisierungsprogramm sieht die Produktion von binären Kampfstoffen für Artilleriemunition und Abwurfwaffen vor. Vorbereitende Beschaffungsmaßnahmen hierfür sollen 1983 durchgeführt werden. Die Produktion soll 1984 beginnen. Binäre Waffen enthalten zwei oder mehrere nichttoxische oder schwachtoxische Substanzen, die getrennt gelagert sind und deren Verbindung zu einem hochtoxischen Nervengas erst beim Einsatz hergestellt wird. Diese Waffen lassen sich daher besonders sicher lagern und können auch einfacher vernichtet werden.

Das amerikanische Modernisierungsprogramm bezieht sich nur auf Entwicklung und Produktion. Hinsichtlich der Stationierung der neuen Waffen außerhalb der USA gibt es keine Entscheidungen oder Vorschläge.

7.

Zusammenfassend ist zur Entwicklung des militärischen Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West in den letzten zehn Jahren festzustellen, daß der anhaltende, vom Westen nicht provozierte Trend der Rüstung der Sowjetunion das mit legitimen Verteidigungsbedürfnissen zu vereinbarende Maß weit überschreitet, sich destabilisierend auf den Frieden in der Welt auswirkt, mit den erklärten östlichen Friedensbekundungen schwer in Einklang zu bringen ist und das internationale Vertrauen schwer beeinträchtigt.

III. Entwicklungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung

Allgemeine Ziele und Schwerpunkte

In ihrer am 16. Februar 1979 gegebenen Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages hat sich die Bundesregierung über ihr Verständnis der Begriffe Rüstungskontrolle und Abrüstung wie folgt geäußert:

„Rüstungskontrolle ist die Gesamtheit der kooperativen Bemühungen, die dem Ziel dienen, in einer gerüsteten Welt trotz fortbestehender Gegensätze den Gebrauch militärischer Macht einzuschränken, Stabilität und Transparenz im militärischen Bereich zu fördern und damit die Aussichten für Krisenbewältigung und Krisenverhütung zu verbessern.

Zur Rüstungskontrolle gehören insbesondere Rüstungsbegrenzung und Rüstungsverminderung, die sich am Ziel eines stabilen Gleichgewichts orientieren.

Abrüstung ist die langfristige Zielvorstellung im Sinne einer vollständigen und allgemeinen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sowie der weltweit angelegte Prozeß, der auf die schrittweise Beseitigung von Rüstung gerichtet ist.“

Diesem Verständnis entsprechend beurteilt die Bundesregierung Verhandlungen und Maßnahmen der Rüstungskontrolle nach ihren sicherheitspolitischen Bedingungen und Konsequenzen. Dabei bestehen für die Rüstungskontrolle im Ost-West-Verhältnis und für weltweite Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung gewisse Unterschiede.

Rüstungskontrolle im West-Ost-Verhältnis

Die Bundesregierung und ihre Bündnispartner messen der Rüstungskontrolle im West-Ost-Verhältnis besondere Bedeutung bei. Die Hauptaufgaben in diesem Bereich sind:

— durch konkrete und nachprüfbare Vereinbarungen den Umfang der militärischen Potentiale auf beiden Seiten schrittweise zu senken und auf diese Weise Gleichgewicht auf einem möglichst niedrigen Niveau herzustellen,

— das sicherheitspolitische Verhältnis kalkulierbarer und Krisen beherrschbarer zu machen durch die Einbindung militärischer Potentiale und Aktivitäten in einen rationalen Verhandlungsdialog,

— die Transparenz der Potentiale und die Berechenbarkeit des Verhaltens beider Seiten zu erhöhen.

Die gegenwärtig wichtigsten Verhandlungen im West-Ost-Rahmen sind:

— die am 30. November 1981 in Genf im Rahmen des SALT/START [1])-Prozesses begonnenen Verhandlungen zwischen den USA und der SU über eine Begrenzung der nuklearen Mittelstreckenwaffen.

— Die am 29. Juni wieder beginnenden amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über eine Begrenzung und Reduzierung interkontinentalstrategischer Waffen — (START).

Außerdem wirken in regionalen Rüstungskontrollverhandlungen Europäer und Nordamerikaner zusammen, um in Europa einen Beitrag zum Gleichgewicht des konventionellen Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt zu leisten. Dies ist vor allem Aufgabe der Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen in Mitteleuropa. Wegen der geographischen Begrenzung zu vereinbarender Reduzierungen auf Mitteleuropa bedarf MBFR der Ergänzung durch ein Rüstungskontrollforum, das ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural erfaßt. Die Bundesregierung und ihre Bündnispartner streben auf dem Madrider KSZE-Folgetreffen daher ein präzises Mandat für eine Konferenz über Abrüstung in Europa an, die in einer ersten Phase qualitativ neue Vertrauensbildende Maßnahmen für ganz Europa erarbeiten soll.

Weltweite Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung

Die im weltweiten Rahmen unternommenen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung haben in den letzten Jahren stark an Gewicht gewonnen. Hier waren zwischen 1959 und 1977 eine Reihe von weltweiten Abrüstungsabkommen geschlossen worden, die

— entweder die Verbreitung von Kernwaffen eindämmten (begrenzter Teststoppvertrag von 1963, Nichtverbreitungsvertrag von 1968),

— oder von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freie Bereiche schufen (Antarktisvertrag von 1959, Weltraumvertrag von 1967, Meeresbodenvertrag von 1971),

— oder die Herstellung und Anwendung spezifischer Waffen oder Techniken verboten (Übereinkommen zum Verbot Biologischer Waffen von 1972, Vertrag gegen die Umweltkriegführung von 1977).

Diese Bemühungen werden mit dem Ziel fortgesetzt, den Bereich der Rüstungskontrolle schrittweise zu erweitern. Mit der ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen von 1978 als bisherigem Kulminationspunkt haben die Blockfreien das Thema Abrüstung aber auch immer stärker zu ihrem eigenen Anliegen gemacht und in diesem Zusammenhang eigene sicherheitspolitische Anliegen zur Sprache gebracht. Im Rahmen dieser Diskussion führen sie mit Ost und West einen kritischen Dialog. Dabei richten sich die besonderen Sorgen der Blockfreien auf die möglichen Gefahren der nuklearen Rüstung für den Weltfrieden und auf die negativen Folgen des Wettrüstens für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Dritten Welt.

---

[1]) SALT = Strategic Arms Limitation Talks,
START = Strategic Arms Reduction Talks

Die Hauptfaktoren dieser Abrüstungsdiskussion sind der Genfer Abrüstungsausschuß als einziges spezifisches Verhandlungsgremium für die Ausarbeitung weltweiter Rüstungskontrollabkommen, der ausschließlich mit Abrüstungsfragen befaßte 1. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umfassende Abrüstungskommission. Die zweite Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung, die am 7. Juni 1982 begonnen hat, rückt diese Thematik erneut in den Blick der Weltöffentlichkeit.

Die Bemühungen um weltweite Abrüstung werden von der Erkenntnis geleitet, daß in einer zunehmend interdependenten Welt universale und regionale Rüstungskontrolle bei der Sicherung des Friedens zusammenwirken müssen. In diesem Verständnis bildet Sicherheit in Europa, wie wir sie mit unseren Bemühungen um ein stabiles Gleichgewicht zwischen Ost und West anstreben, einen wesentlichen Beitrag zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt. Auch bei den Ländern der Dritten Welt wächst die Einsicht, daß eine Destabilisierung der globalen Gleichung die eigene Sicherheit beeinträchtigen würde. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Länder der Dritten Welt beim Aufbau nicht nur wirtschaftlicher und sozialer, sondern auch stabilitätsorientierter Strukturen zu ermutigen und tritt deshalb für deren Blockfreiheit als einem wichtigen Stabilitätsfaktor in der Welt ein.

West-Ost-Verhandlungen

1. Verhandlungen im nuklearen Bereich

INF-Verhandlungen

Mit den Verhandlungen über eine Begrenzung der nuklearen Mittelstreckenwaffen (INF), die am 30. November 1981 in Genf begannen, wurde eine wichtige rüstungskontrollpolitische Lücke zwischen dem SALT/START-Prozeß (Begrenzung und Reduzierung strategischer Waffen) und den MBFR-Verhandlungen (Truppenabbau) geschlossen.

Die Aufnahme dieser Verhandlungen bestätigt die Bedeutung des NATO-Doppelbeschlusses vom 12. Dezember 1979. Erst nach diesem Beschluß erklärte sich die Sowjetunion bereit, ohne Vorbedingungen über eine Verminderung ihrer Mittelstrekkenpotentiale einschließlich ihrer landgestützten Mittelstreckenraketen zu verhandeln.

Der Beschluß vom 12. Dezember 1979 war die notwendige Antwort der Allianz auf den Versuch der Sowjetunion, im Mittelstreckenbereich durch die Einführung qualitativ neuer Waffensysteme wie der SS-20 die im strategischen Bereich durch den SALT-Prozeß festgeschriebene Parität zu unterlaufen. Mit diesem Mittelstreckenpotential strebt die Sowjetunion die Möglichkeiten an, regionalpolitischen und militärischen Druck auszuüben, um das Konzept der strategischen Einheit der NATO zu entwerten und die USA sicherheitspolitisch von den europäischen NATO-Verbündeten abzukoppeln.

Der Doppelbeschluß verbindet daher ein Verhandlungsangebot, das einen Rüstungswettlauf im Mittelstreckenbereich vermeiden soll, mit einer erst ab Ende 1983 beginnenden, zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Abschreckung notwendigen Modernisierung.

Der Beschluß ist auf Transparenz und Berechenbarkeit angelegt: Die Zahl der Flugkörper, die — falls es nicht zu einem beiderseitigen Verzicht auf Mittelstreckenraketen kommt — zur Stationierung vorgesehen sind, wurde vier Jahre vor dem Beginn der Stationierung bekanntgegeben. Gleichzeitig mit der Modernisierungsentscheidung hat die NATO am 12. Dezember 1979 beschlossen, 1 000 nukleare Gefechtsköpfe aus Europa abzuziehen; dieser Abzug wurde Ende 1980 abgeschlossen. Die neuen Sprengköpfe sollen im Verhältnis 1 : 1 gegen ältere ausgetauscht werden. Damit wird nach der geplanten Stationierung die Gesamtzahl der nuklearen Gefechtsköpfe in Westeuropa in jedem Falle niedriger sein als vor dem Doppelbeschluß.

Nach intensiver bündnisinterner Abstimmung einer gemeinsamen westlichen Verhandlungsposition in der Besonderen Beratungsgruppe der NATO (SCG) haben die USA am 2. Februar 1982 in Genf einen Vertragsentwurf eingeführt. Er sieht für die 1. Phase der Verhandlungen vor, die alten sowjetischen Raketen SS-4 und SS-5 sämtlich außer Dienst zu stellen sowie die modernen SS-20-Raketen abzubauen und zu vernichten. Im Gegenzug würden die USA auf die Einführung von Pershing II und von landgestützen nuklearen Marschflugkörpern verzichten. Diese Null-Lösung würde folglich dazu führen, daß es weltweit auf beiden Seiten die genannten Waffen nicht gibt. Eine solche globale Regelung ist wegen der großen Reichweite und der Mobilität dieser Waffen die einzige dem Westen befriedigend erscheinende Lösung. Dadurch würde erstmalig auf ein gesamtes Waffensystem aufgrund einer rüstungskontrollpolitischen Vereinbarung verzichtet werden.

Die Konzentration auf amerikanische und sowjetische landgestützte Mittelstreckenraketen großer Reichweite soll den Verhandlungsgegenstand der 1. Phase überschaubar und verhandelbar eingrenzen und zugleich diejenigen Waffensysteme vorrangig erfassen, die von beiden Seiten als besonders bedrohlich empfunden werden. Damit wird sowohl einer verhandlungstechnischen als auch einer sicherheitspolitischen Notwendigkeit Rechnung getragen. Die Frage der Einbeziehung von nuklearfähigen Flugzeugen steht zur Behandlung in einer künftigen Phase an. Sie wirft wegen der sehr unterschiedlich zu bewertenden Kampfradien und wegen des bei demselben Flugzeug möglichen Wechsels zwischen nuklearer und konventioneller Rolle besondere systemspezifische Probleme auf. Eine einstweilige Zurückstellung dieser Problematik liegt damit im Interesse eines raschen ersten Verhandlungsergebnisses. Die Sowjetunion hat am 4. Februar 1982 ihren zuvor schon bekanntgemachten Zwei-Stufen-Plan schriftlich am Verhandlungstisch vorgelegt. Dieser Plan sieht bis 1990 eine in zwei Phasen durchzuführende Begrenzung aller in Europa stationierten oder für den Einsatz in Europa bestimmten Mittelstrek-

kenwaffen über 1 000 km Reichweite auf jeweils 300 Systeme sowie ein beiderseitiges, auf Europa begrenztes Stationierungsmoratorium für die Zeit der Verhandlungen vor.

Ferner gab Generalsekretär Breschnew in einer Rede in Moskau am 16. März 1982 einen Dislozierungsstopp für sowjetische Mittelstreckenwaffen unter der Bedingung bekannt, daß der Westen keine weiteren Stationierungsvorbereitungen vornimmt. Außerdem stellte er eine Reduzierung der Zahl der sowjetischen Mittelstreckenraketen in Aussicht, „sofern es nicht zu einer neuen Verschärfung der internationalen Lage“ komme.

Der amerikanische Vertragsentwurf und der sowjetische Zwei-Stufen-Plan wurden bei den bisherigen Verhandlungen in Genf eingehend erörtert. Das sowjetische Verhandlungsangebot wurde im Bündnis geprüft. Nach übereinstimmender Auffassung der Bündnispartner ist das Angebot aus mehreren Gründen unakzeptabel:

— Es geht von der vom Westen widerlegten Behauptung eines bereits bestehenden Gleichgewichts von 1 000 : 1 000 bei nuklearen Mittelstreckenwaffen aus.

— Die von der Sowjetunion geforderte Anrechnung britischer und französischer Systeme verstößt gegen die bei SALT bisher praktizierte Zweiseitigkeit der Verhandlungen. Die Sowjetunion zählt außerdem Systeme mit, die eindeutig zu den strategischen Nuklearwaffen und somit nicht in den Bereich der Genfer Verhandlungen gehören.

— Die Berücksichtigung der unabhängigen und vorrangig zum Schutz dieser Staaten bestimmten Nuklearsysteme Frankreichs und Großbritanniens würde auf der Basis des sowjetischen Stufenplans zur faktischen Verdrängung amerikanischer Mittelstreckensysteme aus Europa führen. Eine solche Abkoppelung von den USA würde die Sicherheit und politische Unabhängigkeit Westeuropas bedrohlich in Frage stellen.

— Der von Generalsekretär Breschnew am 16. März 1982 verkündete Dislozierungsstopp ist nach der Stationierung von ca. 300 SS-20 mit 900 Sprengköpfen nur noch von begrenzter sicherheitspolitischer Bedeutung. Im übrigen hält sich die Sowjetunion die Möglichkeit zu weiteren Stationierungen östlich des Urals offen.

Die Bundesregierung nimmt laufend an den umfassenden und vertrauensvollen Konsultationen über den Verhandlungsstand innerhalb der Allianz teil. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß diese Verhandlungen von den USA zielstrebig, mit großem Ernst und in vollem Bewußtsein ihrer Bedeutung für den Frieden geführt werden.

START-Verhandlungen

Der an 18. Juni 1979 von den USA und der Sowjetunion unterzeichnete SALT II-Vertrag ist vor allem aufgrund der sowjetischen Besetzung Afghanistans vom amerikanischen Senat nicht ratifiziert worden. Die amerikanische Regierung hat jedoch kurz nach Aussetzung des Ratifizierungsverfahrens öffentlich erklärt, sich an die bei SALT I und SALT II vereinbarten Bestimmungen halten zu wollen, solange die Sowjetunion dies ebenfalls tue. Auch die jetzige Regierung hat eine ähnliche Erklärung abgegeben.

Aufgrund des Vorschlags von Präsident Reagan vom 9. Mai ist nunmehr die Wiederaufnahme der Verhandlungen über strategische Waffen unter der neuen Bezeichnung START (Strategic Arms Reduction Talks) für den 29. Juni 1982 vereinbart worden. Die Bundesregierung begrüßt den Verhandlungsbeginn und nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die amerikanische Regierung in diesen Verhandlungen — über den SALT-Rahmen hinausgehend — eine erhebliche Verminderung der strategischen Nuklearwaffen beider Seiten anstrebt. Durch die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen, die im engen Zusammenhang mit den seit November 1981 laufenden INF-Verhandlungen stehen, wird die Koppelung zwischen beiden Bereichen erneut unterstrichen.

Der im Rahmen von SALT I 1972 zwischen den USA und der SU geschlossene ABM-Vertrag [1]) sieht vor, daß im Abstand von jeweils fünf Jahren die Vertragsparteien gemeinsam eine Überprüfung des Vertrages vornehmen. Nach 1977 steht für das Jahr 1982 eine solche Überprüfungskonferenz zum zweiten Mal an.

2. MBFR

Die Bundesregierung steht mit ihren Bündnispartnern weiterhin zu dem 1973 von den MBFR-Teilnehmerstaaten definierten allgemeinen Verhandlungsziel, „zu stabileren Beziehungen und zur Festigung von Frieden und Sicherheit in Europa beizutragen, und zwar so, daß in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt der Grundsatz der unverminderten Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.“

Der Westen will mit diesen Verhandlungen einen Gleichstand der Landstreitkräfte im Raum der Reduzierungen [2]) in der Form einer übereinstimmenden kollektiven Gesamthöchststärke im Personalbestand beider Seiten erreichen. Zunächst soll es darum gehen, sowjetische und amerikanische Landstreitkräfte zu reduzieren, um danach auch Reduzierungen nichtsowjetischer und nichtamerikanischer Teilnehmer vorzunehmen. Reduzierungen sollen durch Begleitende Maßnahmen ergänzt werden, die der Überprüfbarkeit eingegangener Verpflichtungen dienen und Stabilität und Vertrauen erhöhen sollen.

Nach wie vor bestimmen folgende Kernelemente die westliche Position:

[1]) ABM = Anti-Ballistic Missiles

[2]) Hierzu gehören auf westlicher Seite die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, die Niederlande und Luxemburg, auf östlicher Seite Polen, die CSSR und die DDR; die Frage der Einbeziehung Ungarns wurde seitens der NATO-Staaten offengehalten.

— Herstellung einer Parität des militärischen Personals im Raum der Reduzierungen auf der Grundlage vereinbarter Ausgangsdaten;

— Durchsetzung des westlichen Konzepts der Kollektivität, d. h. kollektive Gesamthöchststärken mit sowjetischen und amerikanischen Teilhöchststärken, kollektive Reduzierungsverpflichtungen für die nichtamerikanischen und nichtsowjetischen direkten Teilnehmer sowie autonome allianzinterne Entscheidungen über die Aufteilung der kollektiven Reduzierungsquoten.

Diese Kernelemente entsprechen nach westlicher Auffassung dem Verhandlungsprinzip der unverminderten Sicherheit. Die westliche Verhandlungsposition wird insbesondere der Begrenzung auf Mitteleuropa gerecht. Sie berücksichtigt, daß der Warschauer Pakt hinsichtlich Geographie, Stärke, Ausrüstung und Dislozierung seiner Streitkräfte gegenüber der NATO klare Vorteile besitzt und daß hauptsächlich diese Ungleichheiten für die Sicherheit in Europa bedrohlich sind. Im Gegensatz zu den USA kann die SU ihre aus Mitteleuropa abgezogenen Streitkräfte im westlichen Teil ihres Territoriums so dislozieren, daß sie ihr militärisches Gewicht jederzeit schnell auf direktem Landwege gegenüber der NATO zur Geltung bringen kann.

Stand der Verhandlungen

Die Wiener Verhandlungen haben im Laufe der Zeit wichtige Annäherungen in strukturellen und konzeptionellen Fragen, aber noch keine greifbaren Ergebnisse erbracht. Die entscheidenden Schwierigkeiten, die einer Einigung entgegenstehen, bestehen vor allem in folgenden Bereichen:

— Daten: Obwohl der Osten seit 1978 das Ziel der Parität im Prinzip anerkennt, ist er bisher nicht bereit, diesem Prinzip praktische Geltung zu verschaffen. Nach westlichen Erkenntnissen liegt der Umfang der östlichen Streitkräfte im Raum der Reduzierungen um etwa 150 000 Mann über den vom Osten für seinen Personalbestand gemachten Angaben. Ohne eine Klärung dieser Diskrepanz ist die Einigung über die zentrale Frage des Umfangs der beiderseitigen Reduzierungen, die zur Herstellung der Parität notwendig sind, nicht denkbar. Jüngste westliche Vorschläge zur Lösung der Diskrepanz blieben ohne Antwort.

— Kollektivität: Obwohl der Osten sich auch hier dem westlichen Konzept partiell angenähert hat, beharrt er auf seiner mit dem Prinzip strikter Kollektivität nicht zu vereinbarenden Forderung nach ungefähr proportionalen Reduzierungsverpflichtungen aller MBFR-Teilnehmer.

— Begleitende Maßnahmen: Der Osten hat zwar nach jahrelangem Zögern ein eigenes Konzept für Begleitende Maßnahme vorgelegt. Er bleibt dabei aber weit hinter den vom Westen für notwendig erachteten Anforderungen an eine ausreichende Verifikation und eine sicherheitspolitische Stabilisierung zurück.

Wesentliche Grundlage der Verhandlungen war in den letzten beiden Jahren der vom Westen im Dezember 1979 vorgelegte Vorschlag für ein Interims-Phase I-Abkommen, durch den die Verhandlungen erleichtert und ein erstes konkretes Ergebnis ermöglicht werden sollten. Sein Kern war, die Dateneinigung zunächst auf amerikanische und sowjetische Landstreitkräfte im Raum der Reduzierungen zu beschränken und die Einigung über die Gesamtdaten auf die zweite Phase zu verschieben. Der Osten hat nach anfänglicher Kritik zwischen 1980 und 1982 mit Teilvorschlägen reagiert, die z. T. auf westliche Vorstellungen eingingen, nicht jedoch auf die Datenfrage. Am 18. Februar 1982 faßte der Osten seine Verhandlungsposition in einem Entwurf für ein „Abkommen über gegenseitige Reduzierungen von Streitkräften und Rüstungen und Begleitende Maßnahmen in Mitteleuropa in der ersten Etappe“ zusammen. Dieser Entwurf berücksichtigt zwischen beiden Seiten erreichte Annäherungen. Auch hier wird aber die zentrale Datenfrage überhaupt nicht angesprochen. Das östliche Konzept zu den Begleitenden Maßnahmen läßt für eine effektive Verifizierung und Stabilisierung wesentliche Erfordernisse unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang schlug der Osten außerdem vor, eine besondere Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Abkommenstextes auf der Basis des östlichen Entwurfs zu beauftragen.

Demgegenüber hat der Westen klargestellt, daß die gemeinsame Erarbeitung eines Abkommenstextes erst nach weiterer Klärung der zwischen beiden Seiten bestehenden substantiellen Gegensätze, insbesondere erst nach echten Fortschritten bei Daten und Begleitenden Maßnahmen sinnvoll wäre. Deshalb bilde der östliche Abkommensentwurf keine geeignete Verhandlungsgrundlage.

Der Westen erklärte sich jedoch damit einverstanden, zu einer Bestandsaufnahme der bisherigen Verhandlungsergebnisse überzugehen und schlug zu diesem Zweck am 8. April 1982 die Errichtung von drei Arbeitsgruppen vor. Aufgabe dieser Gruppen soll es sein, die Bestandsaufnahme in allen für ein Reduzierungsabkommen relevanten Fragen einschließlich Daten und beiderseitigen Positionen zu Begleitenden Maßnahmen vorzunehmen und ein Arbeitsprogramm für die weitere Datendiskussion zu erarbeiten.

Aussichten

Die MBFR-Verhandlungen sind ein wichtiges Teilstück der Rüstungskontrolle im West-Ost-Verhältnis und insoweit nicht unabhängig von der allgemeinen Entwicklung dieser Beziehungen und speziell der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen. Für mangelnde Fortschritte waren die politischen Ereignisse seit dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan wesentlich mitverantwortlich.

Außerdem können Fortschritte bei anderen Rüstungskontrollbemühungen wie den INF-Verhandlungen, die Aufnahme von START und ein erfolgreicher Abschluß des Madrider KSZE-Folgetreffens einschließlich eines präzisen Mandats für eine Kon-

ferenz über Abrüstung in Europa positive Rückwirkungen auf MBFR haben. Im übrigen hängen die Aussichten für ein konkretes MBFR-Ergebnis vor allem davon ab, ob die Sowjetunion bereit sein wird, dem von ihr grundsätzlich akzeptierten Ziel der Parität praktische Geltung zu verleihen und bei der Überwindung der Schwierigkeiten in der Datenfrage kooperativ mitzuwirken.

Die Bundesregierung leistet seit Jahren konstruktive konzeptionelle und praktische Beiträge, um Fortschritte in den MBFR-Verhandlungen zu erreichen. Die wichtigsten der im Bündnis erarbeiteten weiterführenden Verhandlungsweisungen der vergangenen vier Jahre gehen auf deutsche Initiativen zurück. Die Bundesregierung ist an der Kontinuität der Verhandlungen und an einem konkreten Ergebnis besonders interessiert. Die westlichen Bündnispartner haben in Bonn am 10. Juni 1982 eine neue substantielle Initiative beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen umfassenden Abkommensentwurf, der die Verpflichtungen für alle Teilnehmerstaaten und den Ablauf der Reduzierungsetappen von vornherein und in Übereinstimmung mit dem Kollektivitätsprinzip festlegt. Dieser Ansatz hält in den Kernfragen die bisherigen grundsätzlichen westlichen Verhandlungsziele und Prinzipien aufrecht. Neu ist, daß die gesamte Verhandlungsmaterie nicht mehr in zwei Abkommen, sondern in einem einzigen integrierten Vertragswerk geregelt wird. Mit diesem Ansatz bietet der Westen eine konstruktive Lösung für eines der Kernprobleme der Verhandlungen an, das aus dem bisherigen Konzept zweier verschiedener Reduzierungsphasen auf der Grundlage zweier verschiedener Abkommen resultierte. Ziel bleibt die Herstellung der Parität beim Land- und Luftstreitkräftepersonal durch die Vereinbarung übereinstimmender kollektiver Höchststärken bei 900 000 Mann einschließlich 700 000 Mann Landstreitkräftepersonal. Voraussetzung auch für diesen Ansatz ist eine Einigung über die Ausgangsdaten aller Teilnehmer. Zusammen mit ihren Bündnispartnern hofft die Bundesregierung, daß die östlichen Verhandlungsteilnehmer auf diese bedeutende Initiative positiv reagieren werden. Die Bundesregierung bleibt sich aber auch der besonderen Risiken bewußt, die sich aus dem begrenzten geographischen Ansatz von MBFR für unsere Sicherheit ergeben könnten.

MBFR ist der einzige bestehende Verhandlungsrahmen, in dem versucht wird, einen zwischen den beiden Bündnissystemen vereinbarten Beitrag zur Stabilisierung des militärischen Kräfteverhältnisses im europäisch-konventionellen Bereich zu leisten. Dem westlichen Konzept entsprechende Ergebnisse bei MBFR wären ein Beitrag zu einem ausgewogeneren militärischen Kräfteverhältnis in Europa. Aber selbst bei Herstellung von Parität beim Personal der Landstreitkräfte im Raum der Reduzierungen bleibt Westeuropa wegen der geostrategischen Asymmetrien im Kraftfeld des am östlichen Rande dieses Raums stationierten überlegenen militärischen Potentials in der Sowjetunion, das durch ein MBFR-Abkommen nicht wirksam beschränkt werden kann. Deshalb ist die Ergänzung durch Regelungen notwendig, die von einem Rüstungskontrollforum erarbeitet werden, das ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural erfaßt. Diesem Erfordernis trägt das westliche Konzept für eine Konferenz über Abrüstung in Europa Rechnung, das in einem ersten Schritt Vertrauensbildende Maßnahmen in ganz Europa einleiten soll, durch die sich das Risiko eines Überraschungsangriffs verringern ließe.

3. Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM)

Die Bundesregierung mißt dem Konzept der VBM größte Bedeutung für den Abbau von Spannungen und für die Förderung der Abrüstung zu.

Sie geht dabei von der Überlegung aus, daß Mißtrauen gegenüber den Absichten, die andere Staaten mit ihren militärischen Potentialen verbinden, eine der Triebkräfte internationaler Rüstungsanstrengungen darstellt. VBM sollen ein Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit fördern, in dem die Möglichkeit der Bedrohung schrittweise abgebaut wird. Erstes Ziel von VBM ist es, ein größeres Maß an Offenheit und Transparenz im militärischen Bereich zu schaffen, um das Handeln der Staaten berechenbarer zu machen und dadurch das Risiko von Überraschungsangriffen zu verringern. Auf diese Weise können VBM Mißverständnisse und Fehldeutungen, die eine Ursache von Spannungen darstellen, vermeiden helfen. Ohne selbst die Verteidigungspotentiale zu begrenzen oder einzuschränken, begünstigen VBM auf diese Weise zugleich Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Die VBM der KSZE-Schlußakte

Ein erster, richtungweisender Schritt zur Schaffung von mehr Vertrauen in Europa wurde 1975 im Rahmen der KSZE-Schlußakte von Helsinki unternommen. Durch die Vereinbarung von VBM wurden auch militärische Aspekte der Sicherheit in den KSZE-Prozeß einbezogen.

Um das gegenseitige Vertrauen und damit die Stabilität und Sicherheit in Europa zu stärken, vereinbarten die 35 Unterzeichnerstaaten die vorherige Ankündigung (mindestens 21 Tage vor Beginn) von größeren militärischen Manövern der Landstreitkräfte (über 25 000 Mann) und — auf freiwilliger Basis — den Austausch von Manöverbeobachtern. Um das Vertrauen zusätzlich zu erhöhen, können außerdem auch andere militärische Mannöver und größere militärische Bewegungen angekündigt werden. Der gesamteuropäischen Zielsetzung der Schlußakte entsprechend wurde als Anwendungsbereich dieser VBM das europäische Territorium der Teilnehmerstaaten vereinbart. Lediglich für Staaten, deren Territorium sich über Europa hinaus erstreckt, wurde für eine VBM eine Sonderregelung getroffen: diese Staaten sind zur Ankündigung von größeren Manövern nur verpflichtet, soweit sie in einem Gebietsstreifen von 250 km Breite entlang ihrer Grenze zu anderen KSZE-Teilnehmern stattfinden.

Eine Bilanz der Implementierung der VBM ergibt folgendes Bild: Die Staaten des westlichen Bündnisses haben von 1975 bis einschließlich 1981 insgesamt 19 Manöver mit einer Beteiligung von mehr als

25 000 Mann angekündigt. Vom Warschauer Pakt wurden im gleichen Zeitraum 14, von den neutralen und ungebundenen Staaten fünf Manöver oberhalb dieser Schwelle notifiziert. Um im Sinne der Schlußakte darüber hinaus zur Stärkung des Vertrauens beizutragen, haben die NATO-Staaten zusätzlich bei 23 weiteren Manövern von der Kann-Bestimmung der Schlußakte (Ankündigung von Manövern auch unterhalb der 25 000 Mann-Grenze) Gebrauch gemacht, während die WP-Staaten diese Möglichkeit nur bei vier Manövern nutzten. Die neutralen und nichtgebundenen Staaten kündigten sieben Manöver unterhalb der Schwelle an.

Im Bereich der Manövereinladungen, die nach Auffassung der Bundesregierung von besonderer Bedeutung für die Vertrauensbildung sind, stehen den Einladungen der NATO-Staaten zu 25 Manövern sechs Einladungen der WP-Staaten gegenüber. Die neutralen und nichtgebundenen Staaten haben zu sechs Manövern Beobachter eingeladen. Besonders im Bereich der Einladung von Manöverbeobachtern und der dabei gewährten Arbeitsbedingungen erwartet die Bundesregierung, daß auch die WP-Staaten sich zu einer der Schlußakte entsprechenden Implementierung der VBM bereitfinden.

Die in Helsinki beschlossenen VBM stellen einen eher politisch als militärisch bedeutsamen Anfang dar. Langfristig positive Auswirkungen auf die Sicherheit und Stabilität in Europa werden nur dann zu erzielen sein, wenn die VBM entsprechend der Weiterentwicklungsklausel der Schlußakte fortentwickelt und erweitert werden. Damit würden auch die Bemühungen um konkrete Ergebnisse im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung erleichtert.

Das Konzept der Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE)

Die Bundesregierung unterstützt deshalb entschieden den von Frankreich im Jahre 1978 unterbreiteten Vorschlag zur Einberufung einer KAE. Der französische Konferenzvorschlag sieht vor, in zwei getrennten Phasen zunächst über die Weiterentwicklung der VBM der KSZE zu militärisch bedeutsamen, verbindlichen und verifizierbaren Maßnahmen zu verhandeln, die das gesamte europäische Territorium vom Atlantik bis zum Ural erfassen. Hierdurch soll Vertrauen geschaffen und die Grundlage für eine zweite Konferenzphase gelegt werden, in der über die Begrenzung und Reduzierung der konventionellen Waffen in ganz Europa verhandelt wird.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag auch deshalb nachdrücklich, weil er neben dem Ausbau der VBM die Möglichkeit eröffnet, ganz Europa in Rüstungskontrollverhandlungen einzubeziehen. Sie sieht in diesem Konferenzkonzept eine notwendige Ergänzung zu den MBFR-Verhandlungen, die auf den engen geographischen Raum Mitteleuropas begrenzt sind.

Die Verhandlungen über das KAE-Mandat auf dem Madrider KSZE-Folgetreffen

Der französische Vorschlag stellt inzwischen die westliche Verhandlungsgrundlage für das Madrider KSZE-Folgetreffen dar. Seit Beginn des Folgetreffens am 11. November 1980 tritt die Bundesregierung zusammen mit ihren Bündnispartnern dafür ein, daß die 35 Teilnehmerstaaten als Teil eines substantiellen und ausgewogenen Schlußdokuments ein präzises Mandat für die Einberufung einer KAE im KSZE-Rahmen auf der Grundlage dieses Konzepts verabschieden.

Übereinstimmung konnte in Madrid bis zur Weihnachtspause 1981 darüber erzielt werden, daß die auf einer KAE zu verhandelnden VBM, wie der Westen fordert, militärisch bedeutsam, verbindlich und verifizierbar sein müssen. Ferner wurde Einigung erreicht, daß die Konferenz Teil des KSZE-Prozesses sein soll. In der Schlüsselfrage des geographischen Anwendungsbereichs der VBM kam es jedoch trotz der Vermittlungsbemühungen der neutralen und ungebundenen Staaten bis heute zu keiner Einigung:

Während der Westen entsprechend der Zielsetzung des KSZE-Prozesses die Einbeziehung des gesamten europäischen Territoriums vom Atlantik bis zum Ural als Voraussetzung für die Einberufung einer KAE betrachtet, verknüpft die SU ihre von GS Breschnew auf dem 26. Parteitag der KPdSU am 23. Februar 1981 erstmals erklärte Bereitschaft, ebenso wie die anderen KSZE-Teilnehmer ihr gesamtes europäisches Territorium in die Vertrauensbildung einzubringen, mit der Bedingung einer entsprechenden westlichen Gegenleistung in Form der Einbeziehung einer atlantischen Meereszone westlich von Europa. Der Westen sieht in der Einbeziehung sowjetischen Territoriums bis zum Ural keine Sonderleistung, die einer westlichen Kompensation bedürfte. Die Schlußakte von Helsinki bezieht sich grundsätzlich auf ganz Europa. Bis auf die SU haben alle Teilnehmerstaaten schon in Helsinki ihr gesamtes europäisches Territorium ohne Vorbedingungen eingebracht. Dennoch hat der Westen als Entgegenkommen einen „funktionalen Ansatz“ angeboten, wonach ganz Europa und solche militärischen Aktivitäten im angrenzenden See- und Luftraum erfaßt werden sollen, die integraler Bestandteil ankündigungspflichtiger Aktivitäten auf dem Lande sind. Selbst dieses Angebot hat die SU bisher abgelehnt.

Die Bundesregierung strebt zusammen mit den Bündnispartnern weiter eine Lösung in der Frage des geographischen Anwendungsbereichs an; eine gute Verhandlungsgrundlage hierfür bietet nach ihrer Ansicht ein von den neutralen und ungebundenen Staaten vor der Weihnachtspause 1981 vorgelegter Textvorschlag für ein KAE-Mandat im Rahmen eines umfassenden Schlußdokuments.

Seit Dezember 1981 wurden jedoch die Verhandlungen in Madrid durch die Erklärung des Kriegsrechts in Polen und deren Folgen überschattet. Bei Wiederbeginn des Treffens nach der Weihnachtspause am 9. Februar 1982 ist deutlich geworden, daß die

Schlußakten-Verletzungen in und um Polen das Klima für Fortschritte in den Sachverhandlungen um ein Schlußdokument in Madrid einschneidend verschlechtert haben. Dies hat schließlich am 12. März 1982 zu der Vertagung des Treffens bis zum 9. November 1982 geführt.

Vordringliches Ziel der Bundesregierung bleibt es, das Folgetreffen möglichst bald mit einem substantiellen und ausgewogenen Schlußdokument abzuschließen, das als wichtigen Teil ein präzises Mandat zur Einberufung einer KAE enthält.

Weltweite Rüstungskontrolle und Abrüstung

1. Tätigkeit des Genfer Abrüstungsausschusses (Committee on Disarmament, CD)

Bemühungen um ein umfassendes Verbot chemischer Waffen

Ein zentrales Thema des CD ist die Arbeit an einem umfassenden Abkommen über das Verbot chemischer Waffen, das deren Herstellung, Entwicklung und Lagerung verbietet und die Verpflichtung zur Vernichtung der bestehenden C-Waffen-Vorräte und zum Abbau von Produktionsstätten enthält. Seit dem Genfer Protokoll von 1925 ist der Einsatz dieser Waffen zwar verboten, doch sind Besitz und Herstellung chemischer Waffen — anders als im Fall der biologischen Waffen, für die seit 1972 ein generelles Verbotsabkommen besteht — bisher noch erlaubt.

Von 1977 bis 1980 geführte amerikanisch-sowjetische Verhandlungen hatten zu einigen, in zwei Fortschrittsberichten niedergelegten Teileinigungen geführt. Seitdem wird das Thema mit zunehmender Intensität im Genfer Abrüstungsausschuß behandelt. eine 1980 errichtete Arbeitsgruppe „C-Waffen-Verbot" hatte die Aufgabe, die in einem Verbotsabkommen zu regelnde Materie aufzulisten. Ein von ihr erarbeitetes Dokument mit Elementen für ein künftiges Abkommen enthält bereits wichtige Teileinigungen in Grundsatzfragen, z. B. über den Verbotsumfang, über Toxizitätskriterien und -definitionen, über die Pflicht, vorhandene Bestände und Produktionsstätten nach Inkrafttreten des Abkommens zu deklarieren, über einen Zehnjahres-Zeitrahmen für die vorgesehene Vernichtung von C-Waffen und den Abbau der Produktionsstätten sowie über die Errichtung eines internationalen Beratenden Sachverständigenausschusses, dessen Kompetenzen allerdings noch umstritten sind.

Weniger Fortschritte gab es dagegen in der entscheidenden Frage der Verifizierung der Durchführung und Einhaltung eines Verbotsabkommens. Die Länder des Warschauer Pakts halten generell nationale Selbstkontrollen für ausreichend und wollen internationalen Überprüfungen nur auf freiwilliger Basis zustimmen, während für den Westen internationale kooperative Verfahren, die Ortsinspektionen auch in der für eine potentielle C-Waffen-Produktion in Frage kommenden chemischen Industrie vorsehen, von zentraler Bedeutung sind.

Die C-Waffen-Arbeitsgruppe, die von einer zweimal jährlich tagenden Gruppe chemischer Experten unterstützt wird, erhielt 1982 auf amerikanische Initiative ein neues erweitertes Mandat; sie soll nun ein umfassendes und verifizierbares Abkommen ausarbeiten.

Als Vertragspartei des Genfer Protokolls und als einziges Land, das auf die Herstellung von chemischen Waffen vertraglich verzichtet und im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) internationalen Kontrollen dieses Verzichts zugestimmt hat, spielt die Bundesrepublik Deutschland in der C-Waffen-Verbotsdiskussion seit jeher eine führende Rolle.

Ihre spezifischen Erfahrungen mit internationalen Ortsinspektionen versetzen sie in die Lage, qualifizierte und praktikable Lösungsvorschläge zu machen. So fand aufgrund einer durch den Bundeskanzler während der ersten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung ausgesprochenen Einladung 1979 in Zusammenarbeit mit der deutschen Industrie ein internationaler Workshop statt, der dem Nachweis diente, daß Ortsinspektionen in Industriebetrieben ohne Beeinträchtigung der berechtigten Interessen an der Geheimhaltung der Fabrikationsgeheimnisse durchgeführt werden können. Schon die Art der Schutzvorkehrungen bei der Produktion läßt Schlüsse zu, ob in dem jeweiligen Betrieb supertoxische chemische Kampfstoffe oder z. B. Pflanzenschutzmittel hergestellt werden.

Im Einklang mit dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1981, auf den unverzüglichen Abschluß eines Verbotsabkommens unter wirksamer internationaler Kontrolle zu drängen, hat die Bundesrepublik Deutschland im März 1982 in einem im CD mit Interesse aufgenommenen Arbeitspapier ein Verifizierungsmodell für C-Waffen vorgeschlagen. Dieses Modell sieht die Kombination eines Verfahrens zur Überprüfung besonderer verdächtiger Vorkommnisse mit einem regelmäßigen Überprüfungsverfahren vor. Nach dem regelmäßigen Verfahren werden die Vernichtung der C-Waffen-Bestände und -Produktionsstätten überwacht, außerdem sieht es Kontrollen und Ortsinspektionen in der chemischen Industrie vor, die phosphororganische Verbindungen herstellt. Die zu besichtigenden Lager und Anlagen wählt ein internationaler Beratender Ausschuß durch Los aus.

Das Modell ist praktikabel und effektiv. Es konzentriert sich auf die Verifizierung der gefährlichsten und heute im Vordergrund stehenden sogenannten supertoxischen C-Kampfstoffe und nimmt toxische Substanzen, die wie Blausäure im zivilen Bereich vielfältige Verwendung finden, von der regelmäßigen Überprüfung aus, nicht aber von der Überprüfung aus besonderem Anlaß. Das Modell läßt sich deshalb mit einem vertretbaren Ausmaß an personellen und finanziellen Mitteln verwirklichen.

Wie das Arbeitspapier ausführt, ist das Verbot auch hinsichtlich binärer Waffen verifizierbar. Die Verifizierung der Nichtherstellung binärer Waffen macht die Analyse einer Probe erforderlich; sie soll an Ort und Stelle und derart erfolgen, daß keine Rück-

schlüsse auf die Herstellungsmethoden von erlaubten Produkten möglich sind.

Umfassendes Verbot von Kernsprengungen (Umfassender Teststopp CTB)

Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Tagesordnung des CD ist das Thema „Umfassender Teststopp". Hierunter versteht man ein Verbot auch der unterirdischen Kernsprengungen, nachdem der Begrenzte Teststoppvertrag von 1963 bereits derartige Versuche in der Atmosphäre, unter Wasser, überirdisch und im Weltraum verboten hatte.

Seit 1976 befaßt sich eine seismologische Expertengruppe mit der Detektion, Lokalisierung und Identifizierung unterirdischer Kernexplosionen. Sie soll die Grundzüge eines weltweiten seismologischen Datenaustauschsystems erarbeiten, das ein Kernstück des geplanten Überprüfungsmechanismus sein muß. An diesen Arbeiten hat sich die Bundesrepublik Deutschland aktiv beteiligt und beispielsweise im Juli 1980 einen internationalen Workshop über Detektionsmethoden von Kernversuchen am Seismologischen Zentralobservatorium Erlangen-Gräfenberg veranstaltet.

Die Errichtung einer Arbeitsgruppe „Umfassender Teststopp" mit dem Auftrag der Vorbereitung eines Abkommens war — insbesondere wegen der Sensitivität eines CTB für die Kernwaffenstaaten — im CD lange kontrovers. Insbesondere die Blockfreien drängten auf die Errichtung einer derartigen Arbeitsgruppe und beriefen sich dabei vor allem auf Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrags, der die Vertragsparteien zu Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zu Verhandlungen über nukleare Abrüstung verpflichtet. Der CD konnte sich schließlich am 22. April 1982 über ein Mandat für eine Arbeitsgruppe einigen, die als Schritt zu einem Umfassenden Teststoppabkommen schwerpunktmäßig die Fragen der Verifikation und Einhaltung eines solchen Abkommens behandeln soll. Mit dieser Entscheidung wird erstmals ein wichtiger Teilaspekt nuklearer Abrüstung multilateraler Verhandlung zugeführt.

Die Bundesregierung, die seit langem die Bemühungen um den Abschluß eines Umfassenden Teststoppabkommens unterstützt, begrüßt diese neue Entwicklung. Sie beabsichtigt, in der Arbeitsgruppe nach Kräften mitzuwirken.

Sonstige Tätigkeiten des CD

Eine weitere Arbeitsgruppe befaßt sich mit dem Verbot Radiologischer Waffen; für 1982 hat die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz. Unter Radiologischen Waffen versteht man neue, noch nicht existierende Massenvernichtungswaffen, die radioaktive Strahlung freisetzen, ohne daß eine nukleare Sprengung erfolgt.

Ein Verbot radiologischer Waffen wurde erstmalig 1969 in einer Resolution der Vereinten Nationen gefordert. Zu diesem Zwecke nahmen die USA und die SU 1977 bilaterale Verhandlungen auf, die 1979 zu einer Einigung in Gestalt eines gemeinsamen Textes mit Elementen für ein Verbotsabkommen führten. Dieser Text wird seit 1980 im Genfer Abrüstungsausschuß verhandelt. Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion steht ein schwedischer Ergänzungsvorschlag, der vorsieht, daß ein künftiges Verbotsabkommen auch den Angriff auf zivile nukleare Anlagen wie Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren, Aufarbeitungsanlagen sowie Zwischen- und Endlager verbieten soll. Dieser Vorschlag, den die Bundesregierung grundsätzlich befürwortet, wirft jedoch zusätzliche und zum Teil kontroverse Fragen auf, die eine Einigung verzögert haben.

Eine andere Arbeitsgruppe hat das Mandat der Ausarbeitung von rechtsverbindlichen Garantien, mit denen die Kernwaffenstaaten gegenüber Nichtkernwaffenstaaten eine Verpflichtung zur Nichtanwendung von nuklearen Waffen eingehen sollen (sog. negative Sicherheitsgarantien). Wegen des Ost-West-Gegensatzes und angesichts unterschiedlicher Interessen der Nichtkernwaffenstaaten ist es hier noch zu keiner Annäherung der Standpunkte gekommen.

Hervorzuheben sind auch die Bemühungen um eine wirksame Rüstungskontrolle im Weltraum. Dabei geht es darum, künftige technologische Entwicklungen mit dem Ziel einer rüstungskontrollpolitischen Stabilisierung rechtzeitig zu erfassen. Aufgrund einer entsprechenden Resolution der Vereinten Nationen ist der CD seit Anfang 1982 mit dieser Thematik befaßt. Die Bundesregierung vertritt in Genf den Standpunkt, daß die Diskussion vorrangig die Antisatellitenwaffen behandeln solle, von deren Entwicklung gegenwärtig destabilisierende Tendenzen besonders zu befürchten sind.

Die Tätigkeit des CD im Zusammenhang mit dem „Umfassenden Abrüstungsprogramm" wird im Abschnitt über die Abrüstungsdiskussion in den Vereinten Nationen behandelt.

2. Überprüfungs- und Sonderkonferenzen

B-Waffenvertrag

Im März 1980 fand in Genf die 1. Konferenz zur Überprüfung des „Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" statt. Die Bundesrepublik Deutschland nahm an der Konferenz als Beobachter teil.

In einer im Konsens angenommenen Schlußerklärung wurde festgestellt, daß bisher kein Vertragsstaat einen anderen wegen Verletzung der im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen beschuldigt hat. Die Auseinandersetzung über die Vorgänge in Swerdlowsk im Jahre 1979, wo das plötzliche Auftreten einer Seuche (Milzbrand) im Westen zu dem Verdacht eines Unfalls mit B-Waffen Anlaß gegeben hatte, fand erst nach der Überprüfungskonferenz statt.

Im Mittelpunkt der Konferenz stand ein schwedischer Antrag auf Ergänzung der nur symbolischen Verifikationsregelung des Abkommens, das Konsultationen und ein Beschwerdeverfahren beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorsieht. Schweden schlug vor, einen Sachverständigenausschuß einzurichten, der Zweifelsfälle klärt. Der schwedische Vorschlag scheiterte am Widerstand der Sowjetunion. Die Schlußerklärung enthält lediglich eine unverbindliche Feststellung, nach der jeder Vertragsstaat das Recht hat, die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses zu verlangen.

Die nächste Überprüfungskonferenz wird nach der Schlußerklärung frühestens 1985, spätestens 1990 stattfinden. Die Bundesregierung, die das Abkommen noch in diesem Jahr im Parlament zur Ratifizierung vorlegen wird, kann dann als vollberechtigtes Mitglied an dieser Konferenz teilnehmen und sich gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1981 für ergänzende Verifizierungsmaßnahmen zu dem Abkommen einsetzen.

Mit dem B-Waffen-Abkommen soll auch das 1977 verabschiedete „Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken" für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden. Durch dieses Abkommen wird der Einsatz geophysikalischer Maßnahmen zur Schädigung oder Vernichtung eines Gegners verboten. Die erste Überprüfungskonferenz zu diesem Abkommen steht Ende 1983 an.

Nichtverbreitungsvertrag

Obwohl die 2. Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrages im Sommer 1980 sich nicht auf ein substantielles Schlußdokument einigen konnte, machte sie deutlich, daß alle Vertragsparteien an der Nichtverbreitungspolitik festhalten und den Nichtverbreitungsvertrag als Grundlage dieser Politik anerkennen. Gegensätze auf der Konferenz entzündeten sich vor allem an der Problematik des Artikels VI des Vertrages, der die Vertragsparteien dazu verpflichtet, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle". Nach Auffassung zahlreicher ungebundener Staaten waren die Kernwaffenstaaten dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Diese Staaten bestanden daher auf weitgehenden Forderungen, insbesondere in der Frage der Einstellung aller Kernsprengungen.

Die Bundesregierung erblickt im Nichtverbreitungsvertrag nach wie vor die unerläßliche Grundlage einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik. Der Vertrag hat sich nach ihrer Auffassung als wirksames Instrument bewährt, auch wenn die angestrebte Universalität seiner Geltung bisher nicht voll erreicht wurde.

VN-Waffen-Übereinkommen

Eine Sonderkonferenz der VN, an der 85 Staaten teilnahmen, verabschiedete nach fast siebenjährigen Vorarbeiten am 10. Oktober 1980 ein Übereinkommen, das den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (z. B. Brandwaffen oder Minen), in internationalen Konflikten einschränkt. Das Übereinkommen stellt eine beachtliche Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts dar.

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland und allen EG-Staaten am ersten Auflagetag, dem 10. April 1981, gezeichnet.

3. Die Abrüstungsdebatte in den VN

Die VN sind das wichtigste Forum für die allgemeine weltweite Abrüstungsdiskussion. In der jährlichen Generalversammlung werden Vorstellungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zur Debatte gestellt. Der Konsens oder das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung spiegeln den Grad politischer Zustimmung oder Ablehnung, den die in den Resolutionen enthaltenen Abrüstungsvorschläge weltweit finden. Beharrliche Wiederholung dieser Resolutionen über mehrere Jahre gehörte zur Praxis der VN.

In der 36. Generalversammlung im Herbst 1981 wurden zu Abrüstungsthemen 49 Entschließungen verabschiedet, davon 18 im Konsens und 31 nach Abstimmung. Im Mittelpunkt der Aktivität der Bundesrepublik Deutschland während dieser Generalversammlung stand das Thema der Vertrauensbildenden Maßnahmen. Eine von ihr hierzu eingebrachte und im Konsens angenommene Entschließung enthält substantielle Aussagen zur Vertrauensbildung und verweist das Thema an die 2. Sondergeneralversammlung über Abrüstung zur weiteren Behandlung. Als Grundlage diente eine umfassende Studie, die der Generalsekretär der VN auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland und unter ihrem Vorsitz durch eine Gruppe von 14 Experten aus verschiedenen Regionen in zweijähriger Arbeit hatte erstellen lassen. Diese Studie, die weitgehend auf unseren Beiträgen beruht, untersucht die Möglichkeiten, durch konkrete Vertrauensbildende Maßnahmen die Ursachen von Mißtrauen und Furcht, von Spannungen und Feindseligkeiten abzubauen und den Weg für konkrete Abrüstungsergebnisse zu ebnen.

Ferner setzt sich die Bundesrepublik Deutschland dafür ein, zuverlässige Datengrundlagen für die Abrüstungsdiskussion zu schaffen. In diesem Sinne beteiligt sie sich durch Vorlage ihrer nationalen Zahlen an dem „Standardisierten Berichtsystem der VN für Militärausgaben", das die militärischen Ausgaben verschiedener Staaten transparent und vergleichbar machen soll. Außerdem schlug die Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung von zwei Registern bei den VN vor. Das eine Register soll ausweisen, wieviel jedes Industrieland pro Kopf der Bevölkerung für Rüstung und wieviel es für Entwick-

lungshilfe ausgibt. Das zweite Register soll die weltweiten Waffenexporte und Waffenimporte aufführen.

Zweite Sondergeneralversammlung über Abrüstung

Die Abrüstungsdebatte in den VN steht schon seit über einem Jahr im Zeichen der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (SGV), die im Juni/Juli 1982 in New York stattfindet und erneut in den Blick rückt, daß Sicherheit in der interdependenten Welt von heute nicht mehr nur die Angelegenheit einzelner Staaten oder Regionen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich intensiv an der Vorarbeit für diese SGV beteiligt. Der Bundeskanzler hat die Grundsätze der deutschen Politik in diesem Bereich am 14. Juni 1982 in New York vorgetragen. Die Tagesordnung knüpft in Form einer Bewertung der inzwischen erreichten Ergebnisse an das Schlußdokument der 1. Sondergeneralversammlung über Abrüstung an, das weltweit übereinstimmende Grundvorstellungen zusammengetragen, ein „Aktionsprogramm" der vordringlichen Maßnahmen aufgestellt und die Institutionen in diesem Bereich neu geordnet hatte. Zu den inzwischen verwirklichten Punkten des Aktionsprogramms zählen im Bereich der VN das VN-Waffen-Übereinkommen und eine Reihe von Studien, die Grundlagenarbeit geleistet und zur Versachlichung der Diskussion beigetragen haben (z. B. über Vertrauensbildende Maßnahmen oder über regionale Abrüstung).

Einen Schwerpunkt der Vorbereitung für die 2. Sondergeneralversammlung bildete das „Umfassende Arbeitsprogramm". Die 1. SGV hatte 1978 die Erarbeitung dieses Programms auf Drängen der ungebundenen Staaten beschlossen und den CD beauftragt, es bis zur 2. Sondergeneralversammlung fertigzustellen. Der Bericht des CD an die SGV enthält im wesentlichen eine Zusammenstellung unterschiedlicher Positionen. Es ist noch offen, ob es gelingen wird, während der SGV eine allseits annehmbare Lösung zu finden.

Der Westen versteht unter dem Umfassenden Abrüstungsprogramm einen konzeptionellen Rahmen für alle Verhandlungen über konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung. Es soll deren Anbahnung und Durchführung erleichtern. Konkrete und verbindliche Maßnahmen und Fristen können nach westlicher Auffassung die beteiligten Staaten nur in den einzelnen Verhandlungen selbst vereinbaren. In diesem Sinne legte die Bundesrepublik Deutschland am 6. August 1981 zusammen mit Australien, Belgien, Großbritannien und Japan im CD einen Gesamtentwurf für ein Programm vor, der eine Zusammenfassung von Zielen, Grundsätzen und Schwerpunkten sowie einen realistisch angelegten Maßnahmenkatalog enthält und neben der eigentlichen Rüstungskontrolle und Abrüstung auch Maßnahmen der Vertrauensbildung und Verifikation einschließt.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat am 23. September 1981 vor der 36. Generalversammlung der VN die folgenden vier Richtpunkte für ein umfassendes Abrüstungsprogramm gefordert:

— Ausgewogenheit der Verhandlungsergebnisse;

— Offenheit und Transparenz von militärischen Kräfteverhältnissen und bei Ausgaben für die Streitkräfte;

— Nachprüfbarkeit eingegangener Vertragsverpflichtungen;

— Vertrauensbildung durch konkrete Maßnahmen.

Ein umfassendes Abrüstungsprogramm kann nur zum Erfolg führen, wenn es die Zustimmung aller Staaten des Westens wie des Ostens wie der Dritten Welt findet. Fortschritte gerade bei der in der heutigen Zeit so wichtigen Bildung von Vertrauen zu bewirken wäre eine lohnende Aufgabe auch für die beiden deutschen Staaten. In diesem Sinne hat der Bundesminister des Auswärtigen seinem Kollegen in der DDR vorgeschlagen, mit Blick auf die 2. Sondergeneralversammlung über Abrüstung über die vier genannten Grundsätze für Abrüstungsverhandlungen miteinander zu sprechen. Dieser Vorschlag liegt auf dem Tisch. Ein solcher Beitrag zur Vertrauensbildung gemeinsam oder durch paralleles Vorgehen würde den beiden deutschen Staaten gut anstehen.

IV. Bilanz und Folgerungen für die Politik der Rüstungskontrolle und Abrüstung

Die Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung sind in den letzten Jahren Gegenstand intensiver weltweiter Bemühungen und Diskussionen geworden. Einzelbereiche der Rüstungskontrolle und Abrüstung werden in einer erheblichen Anzahl von bilateralen und multilateralen Verhandlungen mit weltweiter oder regionaler Zielsetzung behandelt. Die in diesem Jahr zum zweiten Mal stattfindende Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung wird die universale Bedeutung des Themas erneut in den Vordergrund rücken. Gleichzeitig ist das Verständnis für den Zusammenhang zwischen der Rüstungskontrolle und der äußeren Sicherheit der Staaten, für die Sicherheitsbelange anderer Staaten und Gruppierungen und für die im Bereich der Sicherheit bestehende universale Interdependenz gewachsen. Die Notwendigkeit kooperativer Rüstungskontrolle zur Sicherung des Friedens und zur Eindämmung der Rüstungsausgaben wird nahezu weltweit anerkannt.

Diese Entwicklung, an der die Öffentlichkeit erheblichen Anteil nimmt, ist im West-Ost-Verhältnis und weltweit ein wichtiges Moment der Stabilisierung und ermöglicht trotz des Auftretens von Spannungen und Konflikten die Aufrechterhaltung eines rationalen Dialogs. Innerhalb des Atlantischen Bündnisses und in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit ist die Abstimmung in Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung ein wichtiger Inhalt der gemeinsamen Politik.

Vor diesem Hintergrund können die begrenzten konkreten Ergebnisse, die die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung in den letzten Jah-

ren gehabt haben, nicht befriedigen. Zur gleichen Zeit sind die Rüstungsanstrengungen weltweit — wenn auch im Osten, im Westen und in der Dritten Welt in unterschiedlicher Intensität — fortgesetzt worden. Für das militärische Kräfteverhältnis in Europa waren die anhaltenden Anstrengungen des Warschauer Pakts zum Ausbau seiner konventionellen Überlegenheit sowie die sowjetische Hochrüstung im nuklearen Mittelstreckenbereich von besonderer Bedeutung. Diese Rüstungsanstrengungen, die das mit legitimen Verteidigungsinteressen zu vereinbarende Maß übersteigen, wirken sich nicht nur in Europa, sondern auch auf den Frieden in der Welt destabilisierend aus.

Die Gründe für die begrenzten Ergebnisse der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung in den letzten Jahren liegen unterschiedlich:

— Bei den zwischen West und Ost geführten Verhandlungen haben die Spannungen, die seit 1979 durch das nach außen expansive und blockintern repressive Verhalten der Sowjetunion hervorgerufen wurden, Resultate oder weitere Fortschritte entscheidend behindert. Dies liegt in der Natur der Sache bei Verhandlungen, die den sensitiven Bereich der Sicherheit betreffen, der Basis gegenseitigen Vertrauens bedürfen und gegen Änderungen der politischen Rahmenbedingungen deshalb äußerst empfindlich sind.

  Ein weiterer Grund für langsame Fortschritte in diesen Verhandlungen hängt mit deren Zielsetzung, nämlich destabilisierende Rüstungsentwicklungen zu verhindern oder zu beseitigen, unmittelbar zusammen. Entwicklungen im militärischen und im Bereich der Rüstungstechnologie sind dynamisch. Sie zwingen die Rüstungskontrollpolitik immer wieder zu neuen Ansätzen und zur u. U. schwierigen und zeitraubenden Suche nach neuen Lösungen.

  Schließlich gibt es schwierige verhandlungsimmanente Probleme, die nur in langen Fristen gelöst werden können. Beispiele sind das Problem der Verifikation der vertraglichen Verpflichtungen, das in mehreren Verhandlungen eine zentrale Rolle spielt, oder das Problem der Ausgangsdaten bei MBFR. Die Schwierigkeit der Lösung dieser Fragen beruht darauf, daß sich in ihnen Kernpunkte der Interessengegensätze kristallisieren; sie hängen außerdem aufs engste mit der in Ost und West unterschiedlichen Transparenz im militärischen Bereich zusammen. Lösungen sind deshalb nur in zähen und geduldigen Verhandlungen auf der Grundlage einer fundierten eigenen Position erreichbar.

— In der weltweiten Abrüstungsdiskussion treffen Auffassungen und Interessen einer Vielzahl von Staaten und Gruppierungen aufeinander. Der Einfluß politischer Faktoren auf die Bemühungen um konkrete Vereinbarungen der Rüstungskontrolle und Abrüstung ist daher komplex. Dies schafft zusätzliche Probleme, relativiert aber auch in gewissem Umfang die Bedeutung der Ost-West-Spannungen für die weltweiten Verhandlungen.

  Im übrigen hat der Schwierigkeitsgrad von Substanzproblemen bei den heutigen weltweiten Verhandlungen zugenommen. Dies unterscheidet sie von den in der Vergangenheit ausgearbeiteten multilateralen Rüstungskontrollabkommen. Ein Vergleich beispielsweise zwischen dem B-Waffen-Übereinkommen und dem angestrebten umfassenden C-Waffen-Verbot verdeutlicht, daß bei Verzicht auf effektive Verifikation ein Abkommen zwar leichter erreichbar ist, aber erheblich weniger sicherheitspolitisches Gewicht besitzt.

Es ist ermutigend, daß der rüstungskontrollpolitische Dialog trotz der starken politischen Belastungen in den letzten Jahren seine Lebenskraft bewiesen hat. Bei MBFR ist die substantielle Diskussion in weitgehend sachlicher Atmosphäre fortgesetzt worden. Gleiches gilt für die Verhandlungen des CD; hier kam es zu Fortschritten insbesondere in der Frage des umfassenden Verbots chemischer Waffen und durch die Einigung über das Mandat für eine ad hoc-Arbeitsgruppe CTB. Die Aufnahme der INF-Verhandlungen unterstreicht das Interesse von West und Ost, die Regelung konkreter rüstungskontrollpolitischer Fragen trotz der politischen Spannungen in Angriff zu nehmen. Für den nuklearstrategischen Bereich wird ein solches beiderseits bestehendes Interesse bereits durch die Tatsache bezeugt, daß USA und Sowjetunion die SALT II-Vereinbarungen faktisch eingehalten haben. Mit der von Präsident Reagan verkündeten Bereitschaft zu baldiger Aufnahme von Verhandlungen über einschneidende Reduzierungen der nuklearstrategischen Waffen haben die USA dieses Interesse erneut unterstrichen.

Gerade angesichts der gegenwärtigen Spannungen und Konflikte in der Welt sind Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung notwendiger denn je. Die Schwierigkeit der weltpolitischen Lage gebietet es, umso nachdrücklicher für das Prinzip der Mäßigung, Verantwortung und Rationalität in den internationalen Beziehungen einzutreten und ihm durch Vereinbarungen im militärischen Bereich praktische Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne setzt sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem während des Bonner Gipfels bekräftigten breiten Verhandlungsangebot des Nordatlantischen Bündnisses insbesondere ein

— für konkrete überprüfbare Verhandlungsergebnisse bei den Genfer INF-Verhandlungen im Rahmen des START-Prozesses;

— für einen konstruktiven Verlauf der am 29. Juni 1982 beginnenden Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über eine Reduzierung der strategischen Nuklear-Waffen (START);

— für eine Aktivierung der Wiener MBFR-Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen in Europa;

— für die bei der Wiederaufnahme der Madrider KSZE-Folgekonferenz zu treffende Vereinbarung über ein präzises Mandat für eine Konferenz für Abrüstung in Europa (KAE);

— für die Vereinbarung eines umfassenden und nachprüfbaren Verbots der chemischen Waffen im Rahmen des Genfer Abrüstungsausschusses.

Bei der 2. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung tritt die Bundesregierung für das Konzept einer weltweiten sicherheitspolitischen Partnerschaft ein, das der Bundeskanzler schon 1978 bei der 1. Sondergeneralversammlung vorgeschlagen hat. Dieses Konzept befürwortet die Entwicklung sicherheits- und stabilitätsorientierter Strukturen auf der Grundlage weltweiter und regionaler Vereinbarungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung. In ihm haben die Bemühungen um ein vertraglich abgesichertes und überprüfbares Gleichgewicht zwischen West-Ost auf möglichst niedrigem Niveau einen wichtigen Platz; sie leisten zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und zur Stabilisierung der internationalen Beziehungen.

Die Bundesregierung kann mit Befriedigung feststellen, daß die von ihr verfolgte Sicherheitspolitik einschließlich der Politik im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung bisher bei allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien Unterstützung gefunden hat. Sie hofft zuversichtlich, daß dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333